

Das Testament Joachims von Dölau aus dem Jahre 1646

(mit Edition)

VON WIELAND HELD

Testamente als Quellengattung

Das Errichten von Testamenten hat in Europa eine lange Tradition. Der Begriff und das Instrument sind im römischen Recht bereits fest verankert.¹ Quellenmäßig erstmalig faßbar wird das Testament auf Tafel V des altrömischen Zwölftafelgesetzes im 5. Jahrhundert v. Chr.² Deutschrechtliche Testamente lassen sich hingegen erst für das hohe und späte Mittelalter in zunehmender Anzahl nachweisen. Im Mittelrheingebiet fanden sich nach dem Befund Gabriele Schulzes vor allem Klerikerverfügungen. Unter den Testamenten der Laien traten insbesondere diejenigen von Bürgern und Schöffen numerisch bedeutsam in Erscheinung, während letztwillige Verfügungen von Adligen nur wenige gefunden wurden.³ Bürgertestamente aus dem Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit sind bis heute sowohl in Form umfänglicher Editionen erschienen als auch Gegenstand interessanter und gründlicher Darstellungen gewesen. Das hat natürlich einen unmittelbaren Zusammenhang mit deren Überlieferungsdichte. Obgleich es zu den Entstehungsumständen und zur generellen Verbreitung testamentarischer Hinterlassenschaften nach sozialen Aspekten kaum Untersuchungen gibt, scheint es gewiß, daß die konkrete Überlieferungslage bürgerlicher Vermächtnisse, von denen nicht selten lange Serien in den Ratsarchiven erwartet werden können, deren Berücksichtigung in der Forschung gefördert hat.⁴

¹ Vgl. Gabriele SCHULZ, *Testamente des späten Mittelalters aus dem Mittelrheingebiet. Eine Untersuchung in rechts- und kulturgeschichtlicher Hinsicht* (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 27), Mainz 1976, S. 1.

² Dort findet sich unter anderem: „Si intestato moritur, cui suus heres nec escit, adgnatus proximus familiam habeto... Quibus testamento ... tutor datus non sit, iis ex lege XII [tabularum] agnati sunt tutores.“ („Stirbt jemand, der keinen Abkömmling hat, ohne Testament, so soll der nächste Agnat sein Familiengut erben. ... Für diejenigen, welchen im Testament ein Vormund nicht bestellt ist, sind Vormünder die Agnaten gemäß dem Zwölftafelgesetz“): Das Zwölftafelgesetz. Texte, Übersetzungen und Erläuterungen von Rudolf DÜLL, München 1953, S. 36 und 37. Vgl. auch *Römisches Recht* (= Bibliothek der Antike), Berlin und Weimar 1975, S. XI; 5.

³ Vgl. SCHULZ, *Testamente* (wie Anm. 1), S. 1, 5, 7.

⁴ Vgl. u. a. Hans-Dieter LOOSE, *Hamburger Testamente 1351–1400* (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg XI), Hamburg 1970;

Testamente von Adligen in geschlossenen Serien innerhalb lediglich eines Archivbestandes sind indes nahezu auszuschließen. Das Auffinden aristokratischer letztwilliger Verfügungen stellt nicht selten das Resultat mühevoller Suche in verschiedenem archivischen Schriftgut dar. Dieser Tatbestand scheint wohl dafür verantwortlich zu sein, daß den Editionen bzw. Studien über bürgerliche Testamente einzelner Städte bislang noch keine über Adlige an die Seite zu stellen sind. Gewiß finden sich kleinere Untersuchungen über frühneuzeitliche Vermächtnisse einzelner Adliger.⁵ Doch Forschungen über eine größere Anzahl derartiger Quellen sind heute immer noch sehr selten. Dieser Befund wird eindrucksvoll durch die kürzlich erschienene Bibliographie zum deutschen Adel 1200 bis 1999⁶ bestätigt. Dort finden sich lediglich – und dies auch nur ganz vereinzelt – ältere Arbeiten allgemeiner Art zum Erbrecht.⁷

Soeben legt Beatrix Bastl im Rahmen ihrer Untersuchung über die sozialen, mentalen, politischen und wirtschaftlichen Verhaltensweisen nichtfürstlicher und fürstlicher weiblicher Angehöriger des österreichischen, böhmisch-ungarischen und süddeutschen Hochadels eine in sich geschlossene Auswertung von 201 Testamenten vor.⁸ Unter ihren vielfältigen Ergebnissen dürfte die durch sie festgestellte besondere Belegdichte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hervorzuheben sein. Ebenso erscheint interessant, daß Bastl vor allem auf zwei Aspekte für die Motivation der Adelsfrauen zur Erstellung eines Testamentes erkennt, nämlich auf die Vorsorge für das eigene Seelenheil und auf die ordnungsgemäße Übergabe der materiellen Güter.⁹

Pierre CHAUNU, *La mort a Paris 16e, 17e, 18e siecle*, Paris 1978; Lothar KOLMER, Spätmittelalterliche Testamente. Forschungsergebnisse und Forschungsziele. Regensburger Testamente im Vergleich, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 52 (1989), S. 475–500; Paul BAUR, *Testament und Bürgerschaft* (= *Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen* 31), Sigmaringen 1989; Johannes SCHILDHAUER, *Hansestädtischer Alltag. Untersuchungen auf der Grundlage der Stralsunder Bürgertestamente vom Anfang des 14. bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts* (= *Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte* 28), Weimar 1992; Linda GUZZETTI, *Venezianische Vermächtnisse. Die sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Situation von Frauen im Spiegel spätmittelalterlicher Testamente* (= *Ergebnisse der Frauenforschung* 50), Stuttgart 1998.

⁵ Vgl. u. a. Otto HERDING, *Das Testament des Hans von Schönau (1480–1527)*, in: *Freiburger Diözesan-Archiv*, 99. Bd., 3. Folge, 31. Bd. 1979, S. 94–172; Almut BUES, *Das Testament der Eleonora Gonzaga aus dem Jahre 1651. Leben und Umfeld einer Kaiserin-Witwe*, in: *MIÖG*, Bd. 102, 1994, S. 316–358.

⁶ Vgl. Claus Heinrich BILL, *Bibliographie zum deutschen Adel 1200 bis 1999. Ein Quellenweiser zu Monographien und Aufsätzen in Zeitschriften und Periodika deutscher Zunge* (= *Schriftenreihe des Instituts Deutsche Adelsforschung* 18,1 und 18,2), Sonderburg 1999.

⁷ Vgl. z. B. NN., *Familien- und Fideikomnisse des Adels*, in: *Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung*, Jg. 20, Stuttgart 1878, S. 132–141; 161–169; 194–200.

⁸ Vgl. Beatrix BASTL, *Tugend, Liebe, Ehre. Die adelige Frau in der Frühen Neuzeit*, Wien, Köln, Weimar 2000, Kapitel 2.2, S. 84–147.

⁹ Vgl. ebd., S. 97; 101.

Für Sachsen wurde im Jahre 1994 erstmalig eine Untersuchung präsentiert, deren Erkenntnisse auf der Basis von 30 adligen Vermächtnissen aus der beginnenden Frühneuzeit zustande kamen.¹⁰ Die weitere ständige Suche nach derartigen adligen Selbstzeugnissen erbrachte inzwischen eine Anzahl von etwa 200 Testamenten aus dem Zeitraum zwischen 1500 und 1700.¹¹ Diese letztwilligen Verfügungen von Angehörigen des sächsischen Adels kamen insbesondere im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden, im Sächsischen Staatsarchiv Leipzig, im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar, im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Außenstelle Wernigerode und in den Stadtarchiven Leipzig, Dresden und Saalfeld zum Vorschein. 88 dieser etwa 200 Testamente wurden inzwischen im Hinblick auf ihren generellen Quellenwert untersucht. Fast ein Drittel dieser Vermächtnisse stammte von adligen Testatorinnen.¹² Die letztwillige Verfügung setzte den Erblasser in den Stand, über den eigenen Tod hinaus im besonderen weltliche Abläufe mitzubestimmen und im voraus zu planen sowie darüber hinaus die Nachkommen bzw. ihm nahestehende und vertraute Bezugspersonen zu beauftragen, die eigene vorgelebte Tätigkeit und deren zugrundeliegende Lebensmaximen weiterzuführen. Eine solche bei der Niederschrift einer testamentarischen Verfügung gegebene Möglichkeit sollte in Anbetracht des im Adel üblichen Traditionsverständnisses und des in jenem Stand ständig bekundeten Willens zur Stärkung des Geschlechtes und des Namens für den Historiker Veranlassung sein, diesen Zeitzeugnissen Aufmerksamkeit zu schenken und denselben den ihnen zukommenden Platz in der Forschung um den Adel einzuräumen. Das gründliche Studium frühneuzeitlicher Adelstestamente läßt den Eindruck aufkommen, daß es den Erblassern dieses Standes darauf ankam, eine Verzahnung, eine Verbindung des Lebenden bzw. der Lebenden mit den Toten zu erwirken, wobei die Beziehung zwischen beiden Seiten über die verfügbaren Legate und über die Festlegungen im einzelnen erreicht werden sollte.¹³

Die ausführlich und umfangreich gestalteten Adelstestamente unterlagen im wesentlichen dem gleichen Schema. Sie begannen meist mit der *Invocatio*, mit der Anrufung Gottes oder Christus', bzw. hoben die *humana fragilitas*, die Unsicherheit aller menschlicher Existenz, hervor, die durch hohes Lebensalter, durch

¹⁰ Vgl. Wieland HELD, Selbstverständnis und Lebensauffassung des kursächsischen Landadels in der beginnenden Frühneuzeit, in: NASG, 65 (1994), S. 39–59.

¹¹ Vf. ist Herrn Jens Kunze, M.A., und Herrn Ulf Molzahn, M.A., für ihre engagierte Mitarbeit sehr dankbar.

¹² Vgl. Wieland HELD, Frühneuzeitliche Testamente sächsischer Landadliger, ihr bisher unterschätzter Wert als sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Quellen, in: Leipzig, Mitteleuropa und Europa. Festgabe für Manfred Straube und Manfred Unger zum 70. Geburtstag, hrsg. im Auftrag des Leipziger Geschichtsvereins von Hartmut ZWAHR, Uwe SCHIRMER, Henning STEINFÜHRER, Beucha 2000, S. 349–356.

¹³ Vgl. Otto Gerhard OEXLE, Die Gegenwart der Toten, in: *Death in the Middle Ages*, hrsg. von Herman BRAET und Werner VERBEKE, Leuven 1983, S. 19–77, hier: S. 28–29; BASTL, Tugend (wie Anm. 8), S. 84.

Krankheit, Schwäche oder Kriegsereignisse bzw. durch den vor auszusehenden und nahenden Tod bedroht sein konnte. Danach folgte in der Regel die Intitulatio, die Nennung des Namens des Testators unter Hinzufügung all seiner weltlichen bzw. kirchlichen Ämter. In der sich anschließenden Sana-mente-Formel mußte der Erblasser seine Testierfähigkeit bzw. geistige Zurechnungsfähigkeit bekennen und gegebenenfalls entsprechende Beweise vorlegen. Juristisch unfähig für die Errichtung eines Testamentes waren Unmündige und Geistesranke.¹⁴

Schließlich wurde der eigentliche Kern des Vermächtnisses aufgezeichnet, an dessen Anfang in sehr vielen Fällen Anordnungen für das eigene Begräbnis standen. Recht häufig betonten Erblasser, daß die Nachkommen dabei auf jeglichen Prunk zu verzichten hatten. Dieser hier erkennbare Armutstopos, den auch Bastl für ihre Frauentestamente bemerkt,¹⁵ wird selbst dann zum Ausdruck gebracht, wenn klar wird, daß die umfangreichen, bis ins einzelne gehenden Verfügungen für ihre Abschiedszeremonie die Erben wohl vor fast unlösbare Probleme bei der Umsetzung des Willens des Testierenden stellten. Zum Hauptanliegen der letztwilligen Verfügung gehörten die Anordnungen zur Vererbung der Güter, Vorwerke, Wiesen, Weiden und Wälder, der Mühlen, Schafhöfe oder Brauhäuser, der Bargeldbestände, Stadtvillen, aber auch der Bergwerke, Vitriolwerke oder der Kuxanteile bis hin zu Schmuckstücken, Waffen oder auch gelegentlich von Bibliotheken.

Die meisten Testamente enthielten eine Konzillarklausel, nach der ein dem Erblasser nachgewiesener Formfehler Anlaß sein sollte, dessen Verfügungs-urkunde als Kodizill fortbestehen zu lassen. Die Vorbehaltsklausel gehörte zu jedem Adelstestament. In ihr wurde expressis verbis zum Ausdruck gebracht, daß das Dokument zeitlebens durch den Testierenden widerrufen, geändert oder ergänzt werden konnte. Hiermit ließen sich der Adlige bzw. die Adlige freie Hand, etwa ungehorsame Erbberechtigte zu bestrafen und von der Begünstigung auszuschließen. Zudem nahmen nicht wenige Angehörige des Adels Strafklauseln in ihr Testament auf, die für den Fall wirksam wurden, wenn das Testament bzw. Teile davon nicht ordnungsgemäß nach ihrem schriftlich fixierten Willen exekutiert wurden.¹⁶ Die meisten letztwilligen Verfügungen enthielten die Namen von Zeugen und Testamentsvollstreckern und waren mit Ort und Datum versehen. Mit Hilfe dieser Daten und Namen könnten künftig Beziehungsgeflechte zwischen einzelnen adligen Geschlechtern und Familien ermittelt und die Folgen für den Stand insgesamt dargestellt werden.

Die Testamente konnten durch den Erblasser selbst geschrieben werden. In nicht wenigen Fällen waren sie diktiert worden. Eine ganze Reihe dieser Dokumente ist heute nur noch abschriftlich erhalten. Die durch Beatrix Bastl

¹⁴ Vgl. ebd., S. 86.

¹⁵ Vgl. ebd., S. 98.

¹⁶ Vgl. ähnlich auch ebd., S. 98.

ermittelte durchschnittliche Zeugenanzahl von fünf bis sieben Personen¹⁷ ist auch anhand der Adelstestamente in Kursachsen zu bestätigen.

Die Vermächtnisse der frühneuzeitlichen sächsischen Adligen erlauben eine Vielfalt von Aussagen, wenngleich die sehr kurz gehaltenen entsprechenden Dokumente, die bislang etwa die Hälfte derartiger persönlicher Quellen für Sachsen ausmachen,¹⁸ nur minimale Informationen liefern. Man erfährt viel über die Lebens- und Arbeitswelt des Adels. In der Frühneuzeit bemühten sich nicht wenige Familien und Geschlechter auch in Kursachsen um die Wahrung des Besitzstandes. Die in den Testamenten formulierten Erbregelungen sollten Möglichkeiten eröffnen, die Erbgüter ungeteilt fortzuführen. Auch die in der Regel an die erbberechtigten Söhne von seiten der Väter weitergegebenen Empfehlungen und Verbote, Hinweise auf Charakterfestigkeit und auf moralisch einwandfreie Lebensgestaltung sowie Vorhaltungen im Hinblick auf den Umgang mit Funktionsträgern im Verwaltungsbereich der Grundherrschaft oder mit der bäuerlichen Bevölkerung gewähren so manchen Einblick in den Alltag des Adels, in dessen Familienbeziehungen sowie in das Leben auf den Gütern, Vorwerken und Dörfern.

Sehr zahlreich sind die Einzelheiten, die den Testamenten im Hinblick auf die Wirtschaft zu entnehmen sind. Sie enthalten Anweisungen und Empfehlungen. Erblasser vermitteln ihren Nachkommen eigene Erfahrungen bei der soliden und erfolgreichen Führung der Grundherrschaft. In den Testamenten weisen die Väter nicht selten ihre Söhne auf die Ursachen für den wirtschaftlichen Niedergang benachbarter Familien und Geschlechter hin. Sicher kann man in diesen Quellen keine genauen Größenordnungen von Grundbesitzungen oder von anderen Immobilien erwarten. Dennoch verraten die Vermächtnisse viel über die sich im Laufe der Frühen Neuzeit wandelnde Wirtschaftsmentalität im sächsischen Landadel. Auch über die Bemühungen nicht weniger Standesgenossen um Investitionen außerhalb der Agrarsphäre sowie um andere gewinnbringende Geldanlagen ist aus den letztwilligen Verfügungen manch Überraschendes zu erfahren.

Das gründliche Studium der adligen Vermächtnisse gestattet die Aufhellung des umfangreichen sozialen Beziehungsgeflechtes des Adels. Man kann die Verbindungen zwischen den Geschlechtern, zu den Landesherren bzw. zum Hofe, zur Kirche oder zur eigenen Gutsbevölkerung offenlegen und nachzeichnen. Überraschend viel Interesse zeigen die Erblasser für Probleme der Erziehung und Bildung ihrer Kinder, insonderheit ihrer männlichen Nachkommen. Es läßt sich recht viel zum Sinngehalt der Bildung im damaligen sächsischen Landadel erfahren. Gleichwohl verwundert es nicht, daß auch auf diesem Sektor damals bereits Sparzwänge eine zunehmende Rolle spielten.

Die Testamente erweisen sich als geeignete Quellen, um die Grundwerte des damaligen Adels offenzulegen. Sie verraten viel über die Bemühungen zur Stabi-

¹⁷ Vgl. ebd., S. 86.

¹⁸ Vgl. HELD, Frühneuzeitliche Testamente (wie Anm. 12), S. 350.

lisierung der Standesidentität und stellen geeignete Zeitzeugnisse zur Aufdeckung des adligen Selbstverständnisses sowie der aristokratischen Lebensauffassung dar. Selbstverständlich spiegeln auch sie zeitgeschichtliche Ereignisse. Sie gewähren mitunter detaillierte Einblicke, wie der Adel mit den tagespolitischen Dingen umging.

Die Vorteile, die eine Edition von frühneuzeitlichen Adelstestamenten für die Geschichte Sachsens und für die historische Rolle dieses Standes generell bringen kann, sind nicht zu übersehen. Derartige Zeugnisse liegen nur ganz selten gedruckt vor. Wenn überhaupt, so sind entsprechende Veröffentlichungen sehr alt, in der Regel an versteckter Stelle zu finden, und sie genügen darüber hinaus heutigen Anforderungen und Standards nicht mehr. Hier soll ein Testament eines sächsischen Adligen vorgestellt und ediert werden. Es stammt aus dem 17. Jahrhundert. Der Verfasser wich bei der Erstellung seiner Verfügungen etwas von dem oben skizzierten durchschnittlichen Schema ab. Doch enthält das Dokument nahezu alle immer wieder nachzuweisende Bestandteile von letztwilligen Verfügungen. Besonders breiten Raum schenkt der Erblasser der Übertragung seiner umfangreichen Güter, während er anstelle der humana fragilitas lediglich sein hohes Alter von 73 Jahren betont.

*Zum Geschlecht derer von Dölau
und zur Biographie Joachims von Dölau*

Joachim von Dölau war Angehöriger eines der ältesten meißnischen und vogtländischen Adelsgeschlechter.¹⁹ Namengebend soll der ursprüngliche Stammsitz der Familie, die Wasserburg Dölau, südlich von Greiz, gewesen sein, die erstmals im Jahre 1359 erwähnt wurde. 1288 war angeblich ein Otto von Dolen Gefolgsmann der Vögte von Plauen und Weida. Die von Dölau engagierten sich offenbar im 14. Jahrhundert in den zahllosen Adelsfehden des Vogtlandes. In der Mitte des 15. Jahrhunderts befand sich ein Georg von Dölau auf Liebau in einer langwierigen Auseinandersetzung mit der Stadt Eger. Seit dieser Zeit waren die von Dölau auf Liebau ständig bemüht, ihre Besitzungen zu erweitern. Sie erwarben in jenen Dezennien Güter in Ruppertsgrün, Jößnitz, Röttis, Jocketa, Trieb und Pöhl. Mit diesen Erwerbungen wurden die von Dölau Vasallen der Burggrafen zu Plauen und Lehnsleute der Wettiner. Das Schloß Liebau entwickelte sich zum Stammsitz. Es wurde in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu einem repräsentativen Wohnschloß aus- und umgebaut.²⁰ Die weiblichen Angehörigen des vogtländischen Adelsgeschlechtes heirateten entweder in andere Familien und Geschlechter ein, oder sie lebten in Klöstern. Beispielsweise war

¹⁹ Vgl. Walter von BOETTICHER, Geschichte des Oberlausitzischen Adels und seiner Güter 1635–1815, Bd. 1, Görlitz 1912, S. 306; Ernst Heinrich KNESCHKE, Neues allgemeines Adels-Lexicon im Vereine mit mehreren Historikern, Bd. II, Leipzig 1929, S. 521; Die vogtländische Adelsfamilie von Dölau, in: Heimatbote. Kulturspiegel für den Kreis Greiz, Jg. 36, Heft 8, 1990, S. 146.

²⁰ Vgl. ebd., S. 146–147.

1506 eine Veronica von Dölau Äbtissin in Hof, und Margaretha von Dölau tauchte im Jahre 1548 als Nonne des Klosters Himmelscron auf.²¹ Die Mitglieder des Geschlechtes auf Liebau, Ruppertsgrün und Pöhl verweigerten sich zumindest noch in den zwanziger und dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts der lutherischen Reformation.²² Es hat den Anschein, als ob in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Ruppertsgrün sich zunehmend zum Mittelpunkt der vogtländischen Besitzungen derer von Dölau entwickelte. Zumindest erfolgte im Jahre 1625 der aufwendige Ausbau des dortigen Schlosses, zu dem ein prachtvoller Park gehörte.

Joachim von Dölau, der Verfasser unseres Testamentes, gilt als derjenige, dem es gelang, den vogtländischen Zweig der Familie in einen bemerkenswerten wirtschaftlichen Aufstieg zu führen.²³ So erwarb er die Güter Ziegra bzw. Stockhausen bei Döbeln.²⁴ Im Jahre 1625 gelangte er in den Besitz des Gutes Cossen- grün, wodurch die von Dölau erneut zu reußischen Vasallen aufrückten.²⁵ Der Stolz Joachims auf diese seine Erfolge kommt in dem Testament an verschiedenen Stellen durchaus zum Ausdruck. Seine langjährige Nähe zum kursächsischen Hof in Dresden und seine Arbeit im Bereich der obersten kurfürstlichen Verwaltung wird der Erweiterung und Stabilisierung seiner Vermögenslage in entscheidendem Maße gedient haben.

Die Relevanz Joachims von Dölau für den Aufstieg der Familie, so scheint es, ist auch daran festzumachen, daß dem Gut Ruppertsgrün etwa um die Wende zum 17. Jahrhundert offenbar die Schriftsässigkeit zugefallen war. Die genauen Vorgänge und Umstände, die dazu geführt haben, sind bislang nicht ganz klar. Nach einem Notat in den Landtagsakten soll bereits der Vater Joachims, Sigmund von Dölau, nach Abschluß des Landtages in Torgau im Jahre 1588 in den Weiten Ausschuß und in einen nicht näher benannten Ausschuß der Ritterschaft gewählt worden sein.²⁶ Das Schrift- und Amtssassenverzeichnis im Kurfürstentum Sachsen des Jahres 1586 weist für das Amt Plauen allerdings keine Schriftsassen aus.²⁷ Demnach mußte dem Gut Ruppertsgrün die Schriftsässigkeit zugefallen sein. Auf welche Weise und wann das geschah, ist nicht festzustellen. Für eine Aufwertung des Geschlechtes im Stande spricht diese Tatsache allemal. Sicher und eindeutig belegt ist, daß Joachim von Dölau zu Ruppertsgrün und Liebau 1608 für das Aufgebot des vogtländischen Kreises zwei Pferde bereitzustellen hatte.²⁸ Außerdem ist er im Jahre 1613 im Verzeichnis der Landschaft als Schriftsasse im Amt

²¹ Vgl. KNESCHKE (wie Anm. 19), S. 521; Die vogtländische Adelsfamilie (wie Anm. 19), S. 147.

²² Vgl. ebd., S. 148.

²³ Vgl. ebd.

²⁴ Vgl. ebd.

²⁵ Vgl. ebd., S. 149.

²⁶ Vgl. SächsHStA Dresden, Loc. 9357 Acta, Landtag zu Torgau, fol. 22–25; Repräsentativkörperschaften, Nr. 14, fol. 17–19, fol. 142–143.

²⁷ Vgl. ebd., Loc. 9768 Verzeichnis der Schrift- und Amtssassen im Kurfürstentum Sachsen 1586.

²⁸ Vgl. ebd., Loc. 7181/1, fol. 6–9.

Plauen aufgeführt.²⁹ Schließlich findet sich Joachim von Dölau 1622 in den Listen der Angehörigen des Engen Ausschusses der Ritterschaft.³⁰

Die Mutter Joachims von Dölau hieß Sabina. Sie war eine geborene von Zedwitz. Ihr Sohn, unser Erblasser, wurde am 13. März 1573 in Pöhl geboren.³¹ Joachim muß eine gute und überdurchschnittliche Ausbildung erfahren haben. Das beweist der durch ihn selbst geschriebene und unterschriebene Text seines Testaments. Hier weist er gute Lateinkenntnisse nach. Ihm sind klassische Autoren wie Seneca vertraut. Außerdem kennt er sich in der Bibel offensichtlich gut aus und zitiert zeitgenössische Schriften von theologischen, philosophischen und juristischen Autoren. Zu seinen zu vererbenden Gütern gehörte eine Bibliothek, über die er leider keine Details ausführt. Für einen überdurchschnittlich Gebildeten spricht auch, daß er seit 1598, mithin mit 25 Jahren, in kurfürstlichen Diensten stand. In diesem Jahre ist er erstmalig als Rat nachzuweisen.³² 1608 taucht er zum ersten Male als Geheimer Rat auf,³³ während er seit 1611 wiederholt als Hofrat zu belegen ist.³⁴ Im gleichen Jahr war er Justizienrat und erhielt einen Jahressold von 600 Gulden.³⁵ Im Testament bezeichnet sich Joachim von Dölau als bestallter Rat und Obereinnehmer der Land- und Tranksteuer des Kurfürstentums Sachsen.³⁶ Fritz Roth nennt Joachim von Dölau „Hof-, Justitien- u. Appellationsrat von Christian II. und Johann Georg I., Kurfürsten von Sachsen u. Burggrafen zu Magdeburg, Obersteuereinnehmer der Land- und Tranksteuer, Erb-, Lehn- und Gerichtsherr auf Ruppertsgrün, Liebau, Cossengrün, Ziegra und Stockhausen“.³⁷

Unser Erblasser heiratete am 22. November 1607 in Zinna die 14 Jahre jüngere Elisabeth von Rochau, die nach dem frühen Tod ihrer Mutter bei ihrer Tante, Frau Hauptmann von Rehbock, in Spandau bei Berlin erzogen worden war. Joachim von Dölau und Elisabeth sorgten in ihrer 41jährigen Ehe für reiche Nachkommenschaft. Sie hatten drei Töchter und sieben Söhne, von denen einige schon im Kindesalter starben.³⁸ Im Testament wurden fünf Söhne und eine Tochter er-

²⁹ Vgl. ebd., Landesregierung, Nr. 4, Loc. 30621 Verzeichnis der Landschaft nach welchem die Ausschreiben geordnet werden de Ao. 1613.

³⁰ Vgl. Stadtarchiv Leipzig, Tit. II A, Nr. 21, fol. 5–6.

³¹ Das Datum der Geburt sowie die Namen der Eltern finden sich auf einer Karteikarte zum Gesamtkatalog der Personalschriften- und Leichenpredigtsammlungen im Sächsischen Staatsarchiv Leipzig. Diese Angabe verdanke ich einem freundlichen Hinweis von Herrn Jens Kunze (Leipzig). Das Geburtsjahr 1573 läßt sich zudem aus dem Testament erschließen, das Joachim von Dölau 1646 im Alter von 73 Jahren verfaßte.

³² Vgl. SächsHStA Dresden, Loc. 7174/1.

³³ Vgl. ebd., Loc. 32439/11b Hofbuch 1608.

³⁴ Vgl. u. a. ebd., Loc. 7170/1; Loc. 32438/4h Hofbuch 1617. Diese Angaben sowie die Belege hinsichtlich der Schriftsässigkeit verdanke ich freundlichen Hinweisen von Herrn Ulf Molzahn (Leipzig).

³⁵ Vgl. ebd., Loc. 7348/6.

³⁶ So ähnlich lauten die Titel, die KNESCHKE (wie Anm. 19), S. 521, übermittelt.

³⁷ Fritz ROTH, *Restlose Auswertungen von Leichenpredigten und Personalschriften für genealogische Zwecke*, Bd. 1, Boppard/Rhein 1959, R 827.

³⁸ Vgl. ebd.

wähnt. Joachim von Dölau starb 1648.³⁹ Auf einer Karteikarte zum Gesamtkatalog der Personalschriften- und Leichenpredigtsammlungen des Sächsischen Staatsarchivs Leipzig ist als Todestag der 13. Dezember 1648 vermerkt. Seine Gemahlin überlebte ihn neun Jahre. Sie starb am 18. Mai 1657 siebzigjährig in Ruppertsgrün und wurde in der dortigen Kirche beigesetzt.⁴⁰

Nahezu ungewöhnlich ist die an vielen Stellen des Vermächtnisses durch den Testierenden hervorgehobene Betonung des guten Verhältnisses der Kinder zu ihren Eltern. Im ersten Teil des Testaments trägt Joachim von Dölau eine ganze Reihe von Bibelstellen zusammen bzw. präsentiert den Erben einschlägige Zitate von bekannten Zeitgenossen oder des antiken Seneca, um seine Kinder an ihre diesbezüglichen Pflichten zu erinnern. Vermutlich hat der Erblasser dazu Veranlassung gehabt. Worin diese Sorgen im einzelnen bestanden, ist bislang nicht zu ermitteln.

Die Söhne Joachims versuchten den Besitzstand der Familie zu wahren. Einige von ihnen bewährten sich in diversen Ämtern am kursächsischen Hof. Mitunter lösten die Nachfahren Joachims Konflikte mit ihren bäuerlichen Untertanen bzw. mit benachbarten Städtebürgern auf gewaltsame Weise. Johann Georg von Dölau, der dritte Sohn, stritt sich 1669 mit den Elsterbergern um Fischereirechte in der Elster. Er glaubte, die Auseinandersetzung beilegen zu können, indem er ein Geschütz am Fluß aufstellen und in die Stadt feuern ließ.⁴¹

Doch sehr lange hielt die Prosperität des Geschlechtes nicht an. Mit dem Tod Johanna Charlottas auf Ruppertsgrün, der Tochter Adam Friedrich Josephs auf Ziegra, im Jahre 1744 starb der vogtländische Zweig derer von Dölau aus. 33 Jahre später erlosch mit dem Tod des kurfürstlich sächsischen Kammerjunkers Friedrich Gottlob von Dölau, als dem letzten Repräsentanten des lausitzischen Zweiges, am 9. August 1777 das Geschlecht derer von Dölau insgesamt. Ihm soll das Familienwappen mit ins Grab gegeben worden sein.⁴²

EDITION DES TESTAMENTS

Editionstechnische Bemerkungen

Das Testament des Joachim von Dölau im Umfang von 32 Seiten befindet sich im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden.⁴³ Es handelt sich um die handschriftliche Fassung des Erblassers.⁴⁴ Jedes Blatt der letztwilligen Verfügung trägt unten die Unterschrift von Dölau. Die Handschrift der Unterschriften und des Textes stimmen zweifelsfrei überein. Ein Druck des Dokumentes kann nicht nachgewiesen werden. Im Testament fehlen die sonst übliche Konzillarklausel mit dem Hinweis

³⁹ Vgl. KNESCHKE (wie Anm. 19), S. 521.

⁴⁰ Vgl. ROTH (wie Anm. 37), R 827.

⁴¹ Vgl. Die vogtländische Adelsfamilie (wie Anm. 19), S. 149.

⁴² Vgl. ebd.; BOETTICHER (wie Anm. 19), S. 308.

⁴³ SächsHStA Dresden, Loc. 30673, Joachim von Dölau Testament 1646, Bl. 1–16.

⁴⁴ Vgl. Punkt 21 des Testaments.

auf ein Weiterbestehen als Kodizill sowie die abschließende Auflistung von Zeugen. Der Text wird originalgetreu wiedergegeben. Abkürzungen wurden in eckigen Klammern aufgelöst. Die Foliiierung der Handschrift wird ebenfalls in eckigen Klammern (kursiv) vermerkt. Falls hierbei im Original ein Wort getrennt worden sein sollte, erfolgt der Foliiierungsvermerk am Ende des jeweiligen Wortes.

[fol. 1^r]

Contenta und Memorial⁴⁵

Paterna Dispositionis vel ultima Voluntatis inter
Liberos, Pia Monita Paterna ad Liberos.⁴⁶

Prov[erbia]⁴⁷: 23, Vers 21: Gehorche deinem Vatter, der dich gezeuget hatt, und verachte deine Mutter nicht.

Syr[ach] 7, V[ers] 29, 30:⁴⁸ Ehyr deinen Vater von gantzem Hertzen, was kanstu deinen Eltern thun, daß Sie an dir gethan hab.

Syr[ach] 23, V[ers] 19:⁴⁹ Vergiß nicht deines Vaters und deiner Mutter Lehr, so wirstu unter dem Herren sitzen, und wirdt deiner auch nicht vergeßen werden.

An die Coloßer am 3. Cap[itel], V[ers] 20:⁵⁰ Ihr Kinder seydt gehorsamb den Eltern in allen Dingen, denn das ist dem Herren gefällig.

[fol. 1^v] Seneca 3: de Benef[iciis], c: ultim: Nulla vi verborum, nulla Ingenii Facultate Exprimi potest, gvantum opus sit, gvam laudabile, gvam nungvam a memoria Hominum exiturum, posse hoc dicere: Parentibus meis parui, Cesse Imperio eorum, sive aegvum sive inigvum fuit, obsegvntem submissum, me praebui.⁵¹ Grave est Patris Mandata negligenter exequi.⁵²

a) Auf dem linken Rand daneben findet sich *Aeschyl: in Prometh: V: 17. lt 40*, – ein Hinweis auf Verse im Drama des griechischen Tragikers Aischylos (525–456 v. Chr.) „Prometheus in Fesseln“.

⁴⁵ Lat.: „Inhalt und Ermahnung“.

⁴⁶ Lat.: „Väterliche Disposition oder Letzter Wille gegenüber den Kindern, fromme väterliche Ermahnungen gegenüber den Kindern.“

⁴⁷ Proverbia; gemeint sind die Sprüche Salomos. Joachim von Dölau gibt den falschen Vers an. Korrekt ist es der 22. Vers. Zudem fehlt nach „deine Mutter nicht“ der Nebensatz „wenn sie alt wird.“

⁴⁸ Buch Jesus Sirach 7, 29 und 30. Das Zitat stimmt inhaltlich mit der Bibelstelle überein.

⁴⁹ Buch Jesus Sirach 23, 19. Das Zitat Dölaus stimmt nur zum Teil mit dem Vers der Bibel überein.

⁵⁰ Gemeint ist die Epistel des Paulus an die Kolosser 3, 20. Das Zitat stimmt wörtlich mit dem Bibeltext überein.

⁵¹ Diese und die folgenden Übersetzungen der lateinischen Textstellen sowie Hinweise und Vergleiche zu einzelnen Versen antiker Autoren verdankt Vf. Herrn Prof. Dr. Rainer Kößling (Leipzig). Diese Textpassage ist in Senecas Werk *De beneficiis* 3, 38, 2 zu finden und heißt in der Übersetzung: „Mit keiner Bedeutung von Wörtern, mit keiner geistigen Begabung läßt sich zum Ausdruck bringen, wie dringend notwendig, wie lobenswert es ist und wie wenig es aus der Erinnerung der Menschen schwinden wird, wenn man dies sagen kann: Ich habe meinen Eltern gehorcht, mich ihnen gefügt. Gegenüber ihrem Gebot, mochte es gerecht, mochte es ungerecht und hart sein, habe ich mich gehorsam und demütig verhalten.“ Joachim von Dölau hätte statt „Cesse Imperio eorum“ korrekt „Cessi Imperio eorum“ schreiben müssen.

⁵² Lat.: „Schlimm ist es, des Vaters Weisungen nachlässig zu befolgen.“ Wie in der Glosse links daneben vermerkt, ist dies die wörtliche Übersetzung aus Aischylos, *Der gefesselte Prometheus*, Vers 17. Zudem findet sich der Gedankengang in ähnlicher Formulierung ebendort in Vers 40f.

Georgius Richter⁵³, in suis Axiomatibus Oeconomicis, Axiomate 44. fol. 154: Omnes Liberos memores esse decet Legis Ciconiarum: Parvas nam cum Pater Ciconias. Nutrivit et jam factae sunt volatiles. Oportet hanc natos referre gratiam. Parentibus, ut senes vicissim nutriant. Hanc doctrinam intimis animis inscribere Iuvenes debent, ut ad amorem et observantiam Parentum se exsuscitent: gvam Sacrae Literae Liberis commendant, [fol. 2^r] sed etiam illud Euripides testatur.

Syr[ach] 3. V[ers]:1: Der Herr will den Vater von den Kindern geehret haben, wann er betet, so wirdt er erhöret, den Vater ehren ist deine eigene Ehre.⁵⁴ Qvisgvis suos in vita Parentes colit, Hic vivus et defunctus est charus Deo.

Non Liberis pulchrius munus aliud, Qvam liberos dici Parentis optimi. Parentibus dignum honorem reddere. Nullum officium Deo magis placet: gvam si Liberi Parentibus et Nutriciis mutuum gratiam pro nutritione, summa cum benevolentia et alacritate referant.⁵⁵

Nullum est evidenti⁵⁶us signum impiae mentis, gvam neglectio^b et contemptus Parentum. Celebratur Ciconiae Pietas in nutricandis Parentibus senio confectis a multis Authoribus. Basilius Faber⁵⁶ in suo Thesaur^o.⁵⁷

Deßen hat mir der grundgütige Gott ein hocherfreuliches Exempel einer beständigen Hoffnung vorgestellt, In deme neulichst, alß mein lieber ältister Sohn von einer Reise wiederumb zu Hause nach Liebau kommen; er auf dem Thurm des lust. oder Sommer-

b) Bei *neglectio* wurden am Wortende die Buchstaben *nis* gestrichen.

⁵³ Georgius Richter, geboren 1. Februar 1560 in Ostritz, gestorben 14. August 1624; seit 1590 Diaconus in Görlitz. Schrieb 1604 *Editio nova axiomatum oeconomicarum* (Grundlagen der wirtschaftlichen Lehre): Vgl. Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universal-Lexikon*, Bd. 31, Halle und Leipzig 1742, Sp. 1341. Lat.: „Georgius Richter in seinen „Wirtschaftlichen Grundsätzen“, Satz 44, S. 154: Alle Kinder sollen sich der Gepflogenheit der Störche bewußt sein: Wenn nämlich der Vater die kleinen Störche aufgezogen hat und sie schon flügge geworden sind, müssen die Jungen den Eltern ihren Dank auf die Weise abstatten, daß sie ihrerseits diese im Alter hegen und pflegen. Diese Lehre müssen sich die jungen Leute tief in ihren Verstand einprägen, damit sie zu ihren Eltern in liebevoller Verehrung entbrennen, welche die Heiligen Schriften empfehlen, doch auch Euripides bezeugt es.“ Der metrisch gebundene Textteil „Parvas nam“ ...bis „vicissim nutriant“ stellt eine Übersetzung aus Aristophanes, *Vögel*, V. 1355–1357 dar.

⁵⁴ Buch Jesus Sirach 3, 1. Der erste Teil des Spruches ist aus Sirach 3, 3 entlehnt; der zweite Teil aus Sirach 3, 6 und der dritte Teil aus Sirach 3, 13.

⁵⁵ Lat.: „Wer seine Eltern zu ihren Lebzeiten ehrt, den hat Gott lieb, im Leben wie im Tode. Keine andere, schönere Pflicht gibt es für Kinder, als daß es heißt: sie sind Kinder eines ganz vortrefflichen Vaters und erweisen ihren Eltern die gebührende Ehre. Kein Dienst ist Gott wohlgefälliger, als wenn Kinder ihren Eltern und Ernährern für ihre Erziehung den schuldigen Dank mit herzlichster Fürsorglichkeit und freudigem Eifer abstatten.“

⁵⁶ Basilius Faber, geboren 1520 in Schlesien; studierte an verschiedenen Universitäten; weilte auch in Wittenberg; übersetzte 1557 die lateinisch geschriebenen Anmerkungen Luthers zum 1. Buch Mose ins Deutsche; er war Lehrer in Quedlinburg und 1570 bis 1588 Rektor am Collegium Augustinianum in Erfurt. Er gab 1571 den *Thesaurus Eruditionis Scholasticae* heraus, der hernach durch verschiedene Gelehrte ergänzt und erweitert wurde: Vgl. ZEDLER, *Grosses* (wie Anm. 53), Bd. 9, 1735, Sp. 12.

⁵⁷ Lat.: „Es gibt kein deutlicheres Anzeichen einer üblen Gesinnung als die Vernachlässigung und Geringschätzung der Eltern. Des Storches liebevolles Mühen um die Versorgung seiner Eltern, wenn sie unter der Altersschwäche leiden, rühmen viele Autoren. Basilius Faber in seinem Thesaur^o.“ Der zweite Satz findet sich wortwörtlich im Werk des Basilius Faber, *Thesaurus eruditionis scholasticae. Recensitus ac emendatus ... per Augustum Buchnerum*, Wittenberg und Leipzig 1655, S. 223 (Stichwort „Ciconia“).

hauses, so nechst am Schloß [fol. 2^v] an den Pallisaden, auf den hohen, jehen, abschüssigen, rauhen Felsen, über den waßer des Elsterstroms, nicht ohne verwunderung männigliches, ein Storchs Nest auffgebauet, und frembde Gäste mit zwey Eyern darauf gefunden, do er dann aus seiner Stuben, die waßerstube genant, auf das waßer, und gleich mitten hinein in das Storchs Nest, sonderlich aber ihre Junge nehren und verpflegen sehen, sich auch seiner schuldigen gebühr darbey erinnern kan.

Bonis Avibus, admirabili et optimo auspicio, Deus procul dubio ipsius reditum, adventum et ingressum exoptato omine, toti vicinia compertum esse voluit.⁵⁸

[fol. 3^r] Väterliches Testamentum inter Liberos, Disposition und Division, welcher gestalt unter meinen lieben Kindern eine Christliche, billiche, gleichmäßige Theilung meiner wohlerworbenen größten theils von neuen durch Herren gnad, und getroffenen ansehlichen Heyrath, und meine Hertzliebsten Haußfrawen lieben Vater und Großvater väterliche stattliche Hülff und vorschuß, erkaufften und acgvirirten Güter und vermögen angestellet, und künfftig nach dem willen Gottes in seinem allerheiligsten Nahmen nach fleißigem Gebeth und anruffung deßelbigen, ins werck gerichtet werden soll.

1. Mann soll anfänglich die Rittergüter alle Fünffe, sampt denen dartzu gehörigen Forwergen und Mühlen, in einen fleißigen augenschein und betrachtung nehmen, worinnen sie durch den langwirigen Krieg verderbet, und wiederumb in etwas angebauet, an Frohn und diensten restauriret und an Gebäuden repariret und verbeßert worden.
2. Nach solchem sollen Sie mit zuziehung gewissenhafter, verständiger, ehrlicher, der Haußhaltung erfahrener leute, ohne einigen feilsch und vorteil, in Brüderlicher lieb und Trew, aufrichtig, ehrlich und redlich aestimiret, und nach landes art und gewohnheit; und dem valor⁵⁹ der damahligen außsträglicheit^c [fol. 3^v] und beschaffenheit, angeschlagen werden, und bey vermeidung Gottes Zorn und Strafe keiner seinen Bruder im Handel bevorthailen, noch einer dem andern etwas vortziehen, und mit des andern Schaden sich bereichern.
3. Hierbey ist zu wißen von nöthen, daß das untere Forwerg zu Joketa⁶⁰, worauf weyland Wolff von Dölau gewohnt und Hauß gehalten, nach Liebau, das Obere aber, so weiland^d meinem Vater feele zugestanden, und er vor vielen Jahr, von verkaufft, auch noch bey seinem Leben wiederumb an sich gebracht, nach Ruppertsgrün⁶¹ gehörig, und ein schlechtes pretium⁶² außträget, wie solches alles die exploration⁶³ und erfahrung bezeuget, darvon auch in meinem eisern grünen Kasten beschriebene gründliche nachricht zubefinden.
4. Deßgleichen die Renzschmühle auch nach Ruppertsgrün mit ihrer nutz und zugehörung, von Äckern, Wiesen, Gärten und Gehölzten erkauffet worden, und daraus mit dem Ritterdienst verdienet wirdt, wie solches alles die alten Lehen: und verhandene Kauffbriefe besagen werden, darbey es auch nochmals verbleiben thut: So habe ich

c) Danach folgt erstmals auf dem unteren Ende der Seite die Unterschrift des Erblassers.

d) *weiland* steht links etwas ausgerückt. Das Wort wurde wahrscheinlich später hinzugesetzt.

⁵⁸ Lat.: „Zu günstiger Stunde, unter einem wunderbaren, sehr glücklichen Vorzeichen wollte Gott ohne Zweifel dessen Rückkehr, Ankunft und Eintritt durch ein erwünschtes Omen allen Nachbarn bekannt machen.“

⁵⁹ Lat.: „Geltung“.

⁶⁰ Jocketa, nordöstlich von Plauen.

⁶¹ Ruppertsgrün, südlich von Reichenbach im Vogtland.

⁶² Lat.: „Preis, Wert, Lohn“.

⁶³ Lat.: „Erkundung“.

ferner aus väterlicher autorität, macht und gewalt, dieses krafft eines letzten willens disponiren, verordnen und anbefehlen wollen, nemblich folgender gestalt: [fol. 4^r] Dieweil zum Ritterguth Liebau kein recht bestandener Obstgarten vorhanden, dargegen aber das Ritterguth Ruppertsgrün, mit unterschiedlichen stattlichen umbmaurerten Gärten und Obstbäumen, auch einem sehr wohlgepflanzten und von mir selbst an-gerichten Obstgarten auf der Rentzschmühle versehen. So soll nach meinem väterlichen außdrücklichen willen und letzten meines lebens erklärung, das obere Forwerck eines geringen werths, mit sampt deßelbigem Garten und Bäumen, meinem erstge-bohrnen ältisten Sohne, dem Appellation Rath, Johann Christian von Dölau⁶⁴, nach Liebau hiermit deputiret⁶⁵, und sampt dem untersten Forwerck, darauf Wolff von Dölau, mein Vetter gewohnet, und zwar solches alles zu verhütung mißverstandes und gezänkes, so aus der communion und vermengten Güttern herrüret, zugeeignet seyn und bleiben.

Dargegen soll sich mein Sohn Johann George⁶⁶ der Ruppertsgrünischen scheuen und des vornehmen Mühlgartens, so wohl des Forbergs zu Ruppertsgrün sampt deßen Garten, sey doch der lieben Mutter⁶⁷ bey ihrem leben darauf haben, den Rechtens unbe-nachtheiligt, ungehindert, wie auch der Brau- und Schenkgerechtigkeit, inhalts der lehenbriefe, for sich eigenmächtig zugebrauchen, und dieser zugehörig alleine zuge-nießen haben.

[fol. 4^v] Weil nun dieses Pertinenzstück des obern Forwercks zu Belde angeschlagen werden muß, und der Besitzer des Guths Ruppertsgrün gegen benembten vorteil davon nichts zuverlerren, und doch sonst ohne das einer dem andern nach gelegenheit möchte heraus zugeben und zuzahlen haben. So kann ich gar nicht sehen, warumb das alte Stammhaus Liebau, außer anderer beschwerlichen vermengung nicht gesetzt, und in eine ordentliche consolidation, erneuerung und wieder ergänzung ohne Brüderliches nachtheil gebracht werden solt und möcht. Welchen väterlichen willen dann zustreiten niemand von meinen lieben Söhnen ihrem alten 73-jährigen Vater zum despect, gebühren will.

5. Was nu einem und dem andern von den Brüdern ferner aus sonderbaren erheblichen ur-sachen motiven und nachdenken, von ein stück dieser Rittergüther zugetheilet werden solle, habe ich bey mir wohl erwogen, und aus väterlicher gewalt beschloßen, alles nach-folgender maßen ins werck zurichten.
6. Es soll nemblich das uhralte väterliche Dölauische Stammhaus und in allen und ieden gar alten und jüngern [fol. 5^r] Lehenbriefen nahmhafft gemachte Bergkschloß Liebau meinem erstgebohrnen und ältisten Sohn Johann Christian, als einen Churfürst[lichen] Sächs[ischen] Rath zugetheilet, und mit wohlbedachtem muth adjudiret⁶⁸ werden. Er auch schuldig seye, solches alte Stammhaus in guter conservation bey unserm uhralten geschlechte zu manutreniren, wie ich ihme dann hiermit solch ältistes Stammhaus noch bey meinem leben wohlbedächtig aus väterlicher gewalt zugetheilet und geeignet haben will.

⁶⁴ Er war auch Amtshauptmann zu Wiesenburg und Planitz sowie kursächsischer Ober-steuereinnnehmer: Vgl. KNESCHKE (wie Anm. 19), S. 521f..

⁶⁵ Lat.: „zuweisen“

⁶⁶ Zweiter Sohn Joachims von Dölau, aus seiner Ehe mit Elisabeth von Rochow. Er war kursächsischer Vizekanzler, Kammerherr, Oberkreissteuereinnnehmer des Meißnischen und Erzgebirgischen Kreises, Hof- und Justizienrat; starb am 31. Januar 1677: Vgl. ebd., S. 522; vgl. auch BOETTICHER (wie Anm. 19), S. 307.

⁶⁷ Gemeint ist Elisabeth von Rochow, 1587 im Kloster Zinna geboren; sie heiratete 1607 Joachim von Dölau in Zinna und starb 1657 in Ruppertsgrün: Vgl. ROTH (wie Anm. 37), R 827.

⁶⁸ Lat.: „zusprechen, zugeben“.

7. Weil nun Ruppertsgrün diesem Stammhauß am nechsten gelegen, und mein Sohn Johann George eine gute geraume Zeit in und außer dem Römischen Reiche, in Holland und Franckreich zu dem studiren und erlernung frembder Sprachen gehalten worden, und sie beyderseits Gebrüdere, wegen ihrer gesampten studien, verwandtnus eingetroffener gleichheit, und darbey erlangter Qvalitäten, sich in so gar naher nachbarschafft am besten comportiren⁶⁹, und Brüderlich vergleichen, bemelter mein Sohn Johann George, auch bey den angrenzenden Reichsfürsten, auch gar wohl noch in diesen landen bey beßern Zeiten zu einer dienst: und Rathsbestallung [fol. 5^v] untzweifelich gelangen möchte. Deß habe ich aus väterlichem rath vor gut angesehen, sie beyde auf unterschiedlichen Universitäten erhaltene Gebrüdern, unsern uhralten Stammhäusern und alten bekandten Geschlecht zu ehren, nochmals zu erhalten, und sie in dem voigtländischen Creyß zu wissen, welchen dann beyden zu ehren nach Ruppertsgrün deßelben Pfarrlehen eine schöne naue Kirche erbauet, so wohl auch die Häuser Liebau und Ruppertsgrün, so viel bey ietzigen bösen Zeiten zugeschehen möglich gewesen, mit nicht geringen uncosten widerumb in etwas zurestauriren und allmehlich antzubauen, Gott lob und danck ein guter gewüntzschter anfang gemacht worden.
8. Wann dann mein Sohn Joachim Friedrich⁷⁰ Churfürstl[icher] Durchl[au]cht zu Sachßen zu dero Feld Artilleri bestalter Obrister Lieutenant und Königl[icher] May[estät] in Pohlen Kammerherr und Pensionarius, bey dem Kriege und der Feuerwerchs Kunst und erfahrung herkommen, so wohl dieselbige gegen dem Moßcowitter in der Moßcau, und in Potolien wieder den Türcken, in unterschiedlichen Schlachten und endlich abgezwungenen ewigen auffgerichten [fol. 6^r] Frieden rühmlich erwiesen, und vermuthlich bey dem Churfürstl[ichen] vornehmen Zeughauß und Hauptvestung Drefsden aus dergleichen bestallung nicht gelaßen, sondern vielmehr zu höhern dignitäten und Kriegschargen gezogen und erhoben werden dürffte. Er sich auch albereit zu zweyen mahlen in diesem Kreiß des landes zu Meißen verheyrahet, und ihm Gott der Allmächtige in und außer der Hauptvestung Drefsden mit ansehnlichen unbeweglichen Güttern und vermögen begnadet und wohl versehen. So habe ich ihme daher aus väterlichen wohlerwogenen bedencken, das angekauffte, schöne, fröliche Meißnische Ritterguth Zigra⁷¹, welches nur eine Tagreise von der Hauptvestung gelegen, zuschlagen wollen.
9. Und nach dem mein jüngster Sohn George Christoph⁷² ingleichheit in frembden landen der hochlöblichsten Cron Dennemarck, auch der Königl[ichen] Universität Sora⁷³ Sechs gantzer Jahr dem studiren und allen Ritterlichen darbey angeordneten Exercitien, so wohl dem Krieg in Franckreich und Holland, alß ein [fol. 6^v] Soldat fleißig obgelegen, Ingleichheit in der Französischen Sprache und der rechten Fortification: und Kriegeskunst deßelbigen Orthes mit guten Successen⁷⁴ wohl prosperiret, und derentwegen außer einigen Zweifel in diesem Chur- und Fürstenthumb Sachßen dermahleinsten bey veränderung der bösen Zeiten wohl gute dienste praestiren⁷⁵, und also diese beyde ietzige ermelte Brüdere in Meißnischen, gleichwie die vorigen in voigtländischen Creyß

⁶⁹ Lat.: „zusammentragen, einbringen“.

⁷⁰ Dritter Sohn Joachims von Dölau, geboren am 24. Februar 1612 in Dresden, gestorben am 4. Februar 1654 zu Ziegra; war kursächsischer Oberstleutnant der Feldartillerie, Hauptmann der Ämter Mühlberg und Liebenwerda sowie Kammerjunker und Steuereinnehmer des Meißnischen und Erzgebirgischen Kreises: Vgl. BOETTCHER, (wie Anm. 19), S. 307.

⁷¹ Ziegra bei Döbeln.

⁷² Saß auf Stockhausen bei Ziegra: Vgl. ROTH (wie Anm. 37), R 827.

⁷³ Gemeint ist die Universität in Soro.

⁷⁴ Lat. „successus“ = „Erfolg“.

⁷⁵ Lat.: „verrichten, zeigen“.

einer dem andern bey allen begebenden Occasionen⁷⁶ wird rädlich, hülflich und beständig seyn können, habe ich, alß ein treuer Vater, vor nützlich, rathsam und gut erachtet, ihme George Christophen das Ritterguth Stockhausen, mit seinen zugehörigen Unterthanen dem gantzen Dorff lüttorff zu assigniren⁷⁷.

10. So viel ihren Bruder Wolff Dietrichen belanget, soll einer oder der ander unter den ältisten Brüdern, umb derer ihnen bekandten ursachen willen, alß einen recht Gottsfürchtigen, frommen und unverworrenen, friedfertigen, stillen, eingezogenen Menschen zu sich nehmen, und denselbigen weil er zu einem Lehenguth nicht capabel⁷⁸, mit vollständigen gebührenden alimenten, alß ihren leiblichen [fol. 7^r] Bruder, wohl versorgen, auch ihn, wortzu er tüchtig, wie biß dato geschehen, in der Haußhaltung gebrauchen.
11. Das Reußenische Plauische Guth Coßengrün⁷⁹ muß zwar auch in einen landüblichen anschlag gebracht, aber zu meiner Tochter Anna Eliesabeth⁸⁰ aliment geldern, bekleidung und außstattung außgesetzt, und treulich auch ungefehrlich damit gehandelt und verfahren werden, worbey dann der lieben Mutter frey stehen und krafft diß zugelaßen seyn soll, sich ihrer selbst antzunehmen, Sie aus diesem Rittergüthlein zuverpflegen, und nach ihrem gefallen und gutbedüncken, alß eine getreue Mutter zuversorgen, wie sie dann auch die liebe Mutter von mir gebethen und befehlichet wirdt, sich selbstn ihrer einigen Tochter zum besten des Güthleins antzumaßen und aufs beste zubestellen.
12. Die Baarschafft, so sich uf eine ziemliche Summa Geldes erstrecket, sollen sie uf gleichen und gemeinen unkosten, in der Chur Sachßen und Brandenburgk einbringen, und sich so dann die darzu gehörige Erben darumb, wie auch umb das Hauß zu Dreßden [fol. 7^v] und das gantze Erbe, do es an Sie vor der lieben Mutter Todesfall, so Gott lange verhüten wolle, gelangen solte, alß leibliche Geschwistern freundlich, friedlich und schiedlich vergleichen.
13. Die gesampte Handt sollen sie gegen einander fleissig in acht nehmen, daran nichts verabsäumen, und sich in eines andern Schulden zu consentiren⁸¹, wohl vorsehen, darumb ich sie väterlich vermahnet und gewarnet haben will. Sonderlich will ich Ihnen hiermit aufferleget, und krafft väterlichen respectes anbefohlen haben, keine frembde vormundschaftten auf sich zunehmen, noch sich für andere leute in Bürgschafft zuverstecken und einzulaßen, welches sie mir dann noch bey meiner Lebenszeit mit Handt und Mundt, auch hoher betheuerung zusagen und angeloben müssen: Derentwegen sie sich uf alle fälle mit ihren Herren diensten, Rathsbestallung und Geschäfte zugleich mit füglich und wohl entschuldigen können.
14. In des andern alienation⁸² der Gütter, ad externas manus⁸³, in ein frembdes außwertige Geschlecht, soll keiner verwilligen, so lieb ihn Gottes Gnad, und seine [fol. 8^r] zeitliche und ewige wohlfahrt, auch sich für Bürgschafft, wie ietzt gedacht, unweißlichen allzuschweren Schulden, dartzu sie keinen rath wißen, sich daraus wiederumb zu expliciren⁸⁴, treulich und fürsichtig hütten und sich an denen vielfältigen Exempeln spiegeln.

⁷⁶ Lat.: „Gelegenheiten“.

⁷⁷ Lat.: „zuweisen, zuteilen“.

⁷⁸ Von lat. „capax“ = „fähig, empfänglich für etwas“.

⁷⁹ Cossengrün bei Greiz.

⁸⁰ Anna Elisabeth war die einzige, 1646 noch lebende Tochter Joachims von Dölau. Sie war mit Sebastian Friedrich Röder verheiratet: vgl. ROTH (wie Anm. 37), R 827.

⁸¹ Lat.: „sich einigen auf, etwas einmütig beschließen“.

⁸² Lat.: „Entäußerung“.

⁸³ Lat.: „in fremde Hand“.

⁸⁴ Lat.: „heraushelfen, befreien“.

15. Die Häuser und Gütter sollen sie in baulichen wesen und guten würden erhalten, und ihren lieben Eltern und dem alten Geschlecht zu ehren, nicht wie böse, faule, unfleißige, nachlässige und unvorsichtige Haußwirthe und lötterer, eingehen noch verwüsten, oder in abfall gerathen laßen, sondern die Felder mit reinen Saamen wohl beßern und pflegen, und fleißig haußhalten.
16. Brüderlich, einträchtig, schiedlich, friedlich und verträglich sollen sie sich gegen einander verhalten, und einander hertzlich lieben, auch einer dem andern aus getreuen Brüderlichen hertzen die hand reichen, und sich alß sehr nahe Nachtbarn, wegen der viehe und Schattrifften mit einander nicht zancken, so lieb ihnen Gott und deßen väterlicher Seegen. *[fol. 8^v]*
17. In frembde lande etwas abfolgen zulaßen, noch die Gütter wie oben berürt, extra familiam⁸⁵ zuvereusern, kann ich keines weges verwilligen noch ratificiren, Soll altem lehensbrauch gemeß, das väterliche vermögen in Churfürstenthumb Sachßen bleiben, und darinnen zu lehen angewendet werden, auch einer dem andern pro portione et qualitate⁸⁶ des väterlichen anfalls, in die gesampte Mitbelehnsschafft bringen und nehmen. Mann soll aber auch hernachmals in favorem et conservationem Familiae⁸⁷, über solchen verträgen Brüderlich, redlich und aufrichtig, und diesen meinen väterlichen letzten willen inter Liberos, pro Paterna Lege et Praecepto⁸⁸, gehorsamblich halten, und in keinem puncto darwieder handeln.
18. Es ist auch insonderheit zu erinnern, weil die anschläge unterschiedlich hoch und niedriger, nach der würdigkeit der Gütter fallen dürfften, und wann dahero einer dem andern würde herausgeben, oder nachschießen müssen, daß sie sich dißfalß mit einander brüderlich und freundlich, auf vertrauliche Freunde und Schiedsleute, darunter Ich sonderlich meinen lieben verwandten und befreunden, *[fol. 9^r]* den Herren Churfürstl[ichen] Sächß[jischen] Oberauffsehern der Holzflößer, und Ober Forstmeistern zum Bärenfelß, Jobst Christoph Römern, alß einen guten Haußwirth, ingleichheit unsern redlichen lieben Nachtbarn und vertrauten Freundt den Herrn Churf[ürstlichen] Kriegs Commissarien, Friedrich von Watzdorff, uf Jeßnitz⁸⁹, gerne wissen und wüntzchen wolte, Erkenntnus vergleichen, und einer den andern mit Churf[ürstlichem] Consens versichern, und nicht schnell und plötzlich einander verderben, sondern ihre Brüderliche lieb und Gedult herfür blicken laßen sollen.
19. Zugk: Rindt: und Schafviehe, Schiff und Geschirr, wird zwart ein ieder, was er uf zugetheilten Guth finden wirdt, umb billiche bezahlung, Jedoch unbeschadet der lieben Mutter, Crafft ihres leibgedingbriefs und Gegenvermächtnüs, habenden Rechten, und anders nicht, dann mit ihrem und dero Herrn vormundens guten willen und wissen, erhandeln und bey dem Guthe behalten können.
20. Wegen der Bibliothec, Bewehr und waffen, und was sonsten zum Erbe gehörig, so eben alles nicht in specie erinnert werden kann, sollen sie sich gleicher gestalt mit einander *[fol. 9^v]* Brüderlich vereinigen, und alle streitigkeiten vermeiden, die verhandene zu den vogtländischen Gütern gehörige Documenta, Briefliche Uhrkunden, allerhand Schrifftten und Jahr Rechnungen sollen sie fleißig inventiren laßen, und alßdann die Besitzer ein ieder, was zu seinem Ritterguth gehörig, zu sich in fleißige verwahrung nehmen, auch offt und viel durchsehen, und sich daraus informiren.

⁸⁵ Lat.: „außerhalb der Familie“.

⁸⁶ Lat.: „nach Verhältnis und Beschaffenheit“.

⁸⁷ Lat.: „zur Begünstigung und Bewahrung der Familie“.

⁸⁸ Lat.: „zwischen den Kindern, gemäß väterlichen Gesetzes und Willens“.

⁸⁹ Jößnitz, nordöstlich von Plauen.

21. Bei der lieben Mutter aufgerichteten Leibgedingsbrief und mit Churf[ürstlichem] Consens verbesserten und verschriebenen Leibguth und allen andern, was dem mehr anhängig, und sie mit zuziehung ihres Kriegischen vormunden uf begebenden meinen Todesfall, mit meinem hinterlassenen letzten willen und väterlicher verordnung, so alles mit meiner eigenen Handt geschrieben, vorlegen und produciren wirdt, soll es in allen Puncten und Clauseln verbleiben, und sie darbey, so lieb ihnen Gott und sein wort, auch des zeitlichen und ewigen Seegens zugenießen, unturbiret⁹⁰ und ohne allen streit geruhiglich in possessione⁹¹ gelaßen, auch vielmehr darbey von ihnen selbstn geschützt werden. Bey diesem Punct habe ich folgende väterliche erinnerung und vermahnung mit anhangen [fol. 10^r] wollen, do sich etwan über alle zuversicht der Brüderlichen Theilung halber, unter so gar nahen Nachbarn zwischen meinen Söhnen eine Abgunst, Zanck und Gebeiß ereignen wolte, daß dem erstgebohrnen und ältisten dem Churfürst[lichen] Appellation Rath, wie solches den natürlichen Rechten gemeiß, krafft der väterlichen Disposition nicht unbillig geschehen, das alte väterliche Stammhauß, Jedoch uf gleichmäßige vergleichung und Satisfaction, assigniret und zugetheilet worden, So soll und muß es zwart bey der gesampten Eltern, Vater und Mutter wohlbedachten meinung und Schluß, ohne alle einrede und hinderung verbleiben, und er aus der Possession, die ihm schon eingeräumt, nicht gesetzt, oder zum wenigsten darinnen turbiret⁹² werden, dieses aber soll ihm aus väterlicher gewalt und der Eltern affection eingeräumt, und in seinem freyen gefallen und willkühr gegeben zugelaßen und anheimb zu seiner gelegenheit verwilliget seyn, nach befindung, von der väterlichen assignation, woferne er anders dartzu lust und beliebung träget, bey deme es alleine beruhen soll, gutwillig abzustehen, und mit seinem [fol. 10^v] „nechsten Nachbarn“ Bruder Hanß Georgen, seinem nechsten Nachbarn, uf das loß zu provociren, was hierdurch der allmächtige Gott durch seinen väterlichen willen und geheime, allweise, Göttliche Decision⁹³ und väterliche Determination, der Sachen vor einen außschlagk verleihen und würcken möchte. Dieses ist also mein letzter wille und väterliche meinung, so ich mit meiner subscription bezeugen thue.
22. Wegen des Voigtsbergischen restirenden Habers⁹⁴, sollen sie mit dem Amptschöffer fleißige abrechnung halten, und sich bemühen, die Jährliche lieferung solches Habers, gegen compensirung meiner außenstehenden rückständigen Cammerbesoldung erblich an sich zubringen, dartzu Ihnen wohl der liebe Gott, wann sie darumb bitten werden, gute mittel bescheren wirdt.
23. Und nach dem meine liebe Söhne aus der in meinem grünen eisern Kasten befindlichen Registratur zuerschen haben werden, welcher gestalt mein g[nä]d[ig]ster Churfürst und Herr⁹⁵, umb das Jahr 1625. auch 1628. auf mein unterthänigstes bitten gar gnädigst und wohlgeneigt [fol. 11^r] gewesen, die vermengten Ampts Unterthanen des Dorffs Zwoschwitz, Nößnitz und Closchwitz⁹⁶, im Ampt Plauen gelegen, welche hiebvor zum Forwerck Reinßdorff gehörig gewesen, umb ein gewiß und landübliches Kauffgeld mir erblich und eigenthümblich zuüberlaßen, welche Handlung aber aus wichtigen verhinderungen hernachmals nachgeblieben und doch gleichwohl nicht übel gerathen seyn

e–e) Beide Wörter sind unterstrichen.

⁹⁰ Wohl von lat. *inturbidus* = „ungestört, friedsam“.

⁹¹ Lat.: „im Besitz“.

⁹² Von lat. *turbo* = „Verwirrung anrichten“.

⁹³ Lat. „Abkommen“.

⁹⁴ Hafer.

⁹⁵ Johann Georg I., Kurfürst von Sachsen 1611–1656.

⁹⁶ Kloschwitz.

möchte, diese Sache bey gelegener Zeit, wiederumb zu reassumiren⁹⁷ und herfür zusuchen. Derowegen ist an meine liebe Söhne mein väterliches begehren, bey begeben-der Zeit und gelegenheit ins künftige nochmals umb die vorige Handlung unterthänigst supplicando⁹⁸ zu sollicitiren⁹⁹, Unter der guten Hoffnung, mit Gottes gnad, Hülff und beystandt, eine Post der Churfürstlichen Cammerschuldt, und meiner restirenden Bestallungsgeldern damit compensando aufzuwechseln.

24. Unerinnert kann ich auch nicht laßen, daß in Francken bey denen von Höckstädten 700 fl. zurück gefallenen Heirathguths, wegen Hansen von Dölau¹⁰⁰, weyland zu liebau zu- fodern, darvon die Acta zu Dreßden in kleinen Schreibstüblein [fol. 11^v] nachrichtung geben werden, wo nun die von Höckstädt geseßen, ist in dem Marggräfl[ich] Branden- burgischen Ampte Creylßheimb, nach Anspach gehörig, zuerkundigen.
25. Item, Ist bey Ernst von Dölau und den Vettern zu Tröda das leibguth auch zurücke gefallen, darvon aus dem Ampte Voigtsberg auch gute nachrichtung zuvernehmen, und was zuthun, guter rath zu gebrauchen.
26. Item, hat man die Anwartung uf dem Antheil deß halben Theils des Güthleins Tröda, im Ampt Voigtsbergk gelegen, auch zugewarten, stehet uf zweyen Augen, und haben meine Vettern sonsten daran keine gesampfte handt.
Sindt die Muth Zeddel in meinem grünen eisern Kasten zu befinden, und habe ich in keine Schulden gewilliget, außer der Witbe leibgeding, welches nunmehr längst er- loschen, kan auch keine einige Schuldt bezahlet werden, darein ich nicht gewilliget.
27. Zuwißen ist auch, daß mir meine Vetter, Christoph von Dölau, zu Zwenckau, meinen Antheil an erkaufften Güthlein [fol. 12^r] meines Brudern Sigmundts, sampt den Zinsen a tempore morae¹⁰¹ noch schuldig, Seynd die Uhrkunden in einer schwarzen Briefladen zubefinden.
28. Item wegen meines Vettern, Wolffen von Dölau zu Tröda verledigten Bauerguths, wirdt mann die Muthzeddel in verwahrung finden, derowegen meine Söhne im Ampt Voigtsbergk werden nachrichtunge müßen einziehen, und was zurathen, den Sachen nachdencken.
29. Wegen der Schaftrifften, Jagten, Fischerey und Holtzbereinigungen, sollen sie sich durch gewisse Verträge, mit zutziehung friedliebender guter leute und Nachtbarn, und der verordneten Amtschößer authentisirung, alß liebe Brüder, freundlich, brüderlich und friedfertig vergleichen, aber auch hernachmals aufrichtig, stet und fest darüber hal- ten, auch Zanck und streitigkeit, so den Seegen Gottes vertreibt, wie eine böse Gifft meiden und fliehen.
30. In ihren Wohnungen, Gehöfen und Brauhäusern, so wohl in ihren Dörfern und For- wergken, sollen sie auf Feuer, licht und Schleiß die allerfleißigste obacht haben und sich der Laternen darbey gebrauchen, und sollen sich aller Orten, vornemblich zu Rup- pertsgrün in Kirchhoff mit vielen leutern und Feuerhacken wohl versehen, Sollen auch [fol. 12^v] alle Quartal in den Dörfern die Feuerstädte, Feuermeuren und Heerde, durch die geschworne Gerichte laßen in augenschein nehmen, und was darbey nöthig befun- den, anschaffen, und mit allem ernst durch Gerichtszwangk anordnen, auch die beßerung der Häuser, Scheun und Ställe alles ernsts befehlen.

⁹⁷ Lat.: „wieder aufrichten“.

⁹⁸ Von lat. „supplex“ = „demütig bittend“.

⁹⁹ Von lat. „sollicito“ = „heftig in Bewegung setzen, besorgen“.

¹⁰⁰ Hans von Dölau, dem schlechtes Wirtschäften bescheinigt wird, war ein Onkel Joachims. Dieser löste 1607 das durch Hans von Dölau verpfändete Schloß und Gut Liebau wieder ein: vgl.: Die vogtländische Adelsfamilie (wie Anm. 19), S. 148.

¹⁰¹ Lat.: „durch zeitlichen Verzug“.

31. Nach dem Ich auch auf meinen voigtländischen Güttern kein bequemer Hauß habe, darauf ich mich sicher und verwahrt halten kann, alß will ich mir, da ich noch bey meinem leben ins Voigtland gelangen und mich daselbsten auffhalten solt, eine wohnung uf gedachten verwahrten Schloß vorbehalten haben.

Und nach dem undanck, verachtung und eingebildeter verstandt über der lieben alten^f Eltern etwas gefallene Weltwitz und verschmitzte verkehrte Klugheit ein sehr grosses laster, auch die Exempla historica in der Welt vorhanden, wie in dem Spiegel christlicher Haußzucht über Jesus Syrachs, des Heiligen und weisen Lehrers, M[agister] Jacob Stöckers¹⁰² gehaltenen Predigten und Außlegungen, [fol. 13^r] in seiner ersten Predigt des dritten Capittels zuersehen, daß viel Kinder dahin bethöret werden, daß sie offtmals ihrem lieben alten Vater gar nicht seinen Ehren Titul gönnen noch geben, den Gott ihm gegeben hat, sondern ihn nur Ihren alten heißen, darvon in Johann Hermanns¹⁰³ Postill am Ersten Sontage nach Epiphania, fol. 100. und in der Postill Valerii Herbergers¹⁰⁴, am Ersten Sontage nach der Heiligen Drey Könige, fol. 152. ein sehr grausames schreckliches Exempel und bestraffung solcher unartigen Kinder zuersehen. So will Ich meinen Söhnen ernstlich hiermit befohlen und auferleget haben, das dritte Capittel Syrachs, mit M[agister] Jacob Stöckers Außlegung, so lieb Ihnen Gottes gnad, zeitlicher und ewiger Seegen, mit allem fleiß zuverlesen, zubetrachten, und wohl zubeheutzigen, und sich ja vor schimpfflicher verachtung ihrer lieben Eltern zuhütten.

Solten aber über alle Zuversicht, welches der barmhertzige, grundgütige Gott gnädiglich verhüten wolle, und Ich Ihnen zu keiner Zeit zutrauen will, sich meine Söhne über ihren alten verlebten vater vermeßentlich herfür thun, und sich wieder denselbigen empor heben, auch sonst unter einander vergebliches [fol. 13^v] Disputat, gezänck und uneinigkeit erwecken wollen, Auf solchen unverhofften fall will ich mir in krafft dieser meiner väterlichen Disposition und letzten willens, mit zeitlicher entschuldigung noch bey lebenstagen außdrücklich bedingt und vorbehalten haben, mit einem oder dem andern, keinen außgeschlossen, veränderung zutreffen, auch diesen meinen letzten willen inter Liberos, so viel der schuldigen Person betrifft, auf ein merckliches zu ändern, zu cassiren und wohl gar zu annulliren.

Vielmehr aber sollen sie sich, durch erleuchtung des Heiligen Geistes aus dem Göttlichen wort erinnern und bescheiden, ihren Eltern in dem Herrn gehorsamb zuseyn, Vater und Mutter zu ehren, denn der Herr hats geboten, und will den [fol. 14^r] Vater und die Mutter von den Kindern geehret haben. Welche aber ihre Eltern verachten, den selbigen nicht gehorchen, noch folgen, die sollen nicht allein in ihren Sünden und vermeßenheit stecken bleiben, sondern auch, wo Sie nicht buße thun, der Göttlichen strafe gewärtig seyn müssen.

Sie sollen auch wissen, wer seinen Vater und Mutter ehret, werde auch Freude an seinen Kindern haben, Sie sollen Vater und Mutter ehren, daß sie lange leben und es ihnen wohlgehe auff Erden. Wer den Herrn fürchtet, der ehret auch seinen Vater, und dienet auch seinen Eltern und hält sie vor seine Herren. Ehren die Kinder Vater und Mutter mit der that, worten und gedult, so kommet ihr Seegen über sie.

f) über der Zeile.

¹⁰² Jakob Stöcker, geboren 1572 in Radeberg, gestorben 4. März 1649; evangelischer Prediger in Jena und Eisleben; gab 1616 in Jena den Spiegel christlicher Hauszucht heraus, der eine Erklärung des Buches Jesus Sirachs darstellt. Vgl. ZEDLER, Grosses (wie Anm. 53), Bd. 40, 1744, Sp. 278.

¹⁰³ Johann Hermann, geboren 24. Juli 1616 in Mittweida, gestorben 1695 in Augustusburg; nach dem Studium in Leipzig und Jena war er Pastor in Augustusburg. Vgl. ebd., Bd. 12, 1735, Sp. 1707.

¹⁰⁴ Valerius Herberger, geboren 21. April 1562 in Frauenstadt (Großpolen), gestorben 18. Mai 1627; seit 1598 evangelischer Prediger in Großpolen; schlug 1615 das Superintendentenamt in Liegnitz aus. Vgl. ebd., Bd. 12, 1735, Sp. 1615.

Den Vater ehren, ist der Kinder eigene ehre, und die Mutter verachten, ist ihre Schande. Mein Kindt pflge deines Vaters, und betrübe ihn ja nicht, so lange er lebet, und halte ihm zu gut, ob er kindisch würde, und verachte ihn ja nicht darumb, daß du geschickter bist. Die Wohlthat dem Vater erzeiget, wirdt nimmermehr vergeßen werden, betzeuget und lehret der weise Mann Syrach.

Der Hochweise König Salomon saget in seinem Sprichwort,^g gehorche deinem Vater, der dich getzeuget hatt, und verachte deine Mutter nicht, wenn Sie alt wirdt.

Sie sollen ihren lieben Eltern ihre Ehrerbietung und gehorsamb mit dem Munde erweisen, das beste von ihren Eltern reden, und alles zum besten kehren.

Ihre liebe Eltern sollen Sie mit aller kindlicher Zucht, furcht [fol. 14^v] und demuth anreden, Ihnen ihre gebührliche Ehrentitul und nahmen gönnen, und geben, lieber Herr Vater, liebe Fraw Mutter, nach den Biblischen Exempeln; die Eltern^h bey leibe nicht übel anfahren, noch Sie über die schnautze hauen, dergleichen ungerathene, eigensinnige Kinder wohl in der Welt gefunden werden, welche ihre Eltern nicht Vaters und Mutters titul gewürdiget, sondern Sie nur ihre alten, auch wohl Ihre alten Jecken und Narren geheißten. Sie sollen auch gedult mit ihnen haben und ihres Vaters in Alter alß liebe Kinder pflegen, Sollen sich bescheiden, daß die alten Kinder gewesen, und in alter werden sie wieder zu Kindern, es heist mit Ihnen Senes bis Pueri¹⁰⁵. Wenn das geschieht, soll ein frommer gehorsamer Sohn seinen lieben alten Vater nicht verlassen, seiner Eltern sich treulich annehmen, Ihrer pflegen, warten, und Sie nach dem Exempel der Störche, darvon bey vielen Authoribus gnugsamer Bericht zubefinden, nothdürfftig versorgen, deßen neulichst ein Schawspiel Gott zu einer guten bedeutung, auf dem Schloß Liebau und dem Thurm des Stammhauses für augen gestellt.

Sollen sich aus Hertzensgrundt erinnern, daß Gott den Eltern und Praeceptoribus mann nicht gnugsam danck [fol. 15^r] noch Ihnen ein gleiches vergelten könne.

Syrach spricht in obgedachtem Capitel, Mann soll mit den lieben alten Eltern gedult haben, auch mit den wunderlichen, denn das Alter sey an ihm selbstnen eine große beschwerung.

Hierauf schließlich erhebe ich armer, alter, in dieser argen bösen Welt mehr dann Drey und siebenzig Jähriger, vielmahls durch die Kriegesnoth außgeplündert, verderbter, betrübter Mann¹⁰⁶, zu dir, meinem allmächtigen, himmlischen Vater, mein Hertz mut und Sinn, für dein Heiliges Angesicht, der du ein Vater bist, über alles was Kinder heißet, der du aller Menschen Herten in deinen Händen hast, und registrest aller frommer Christen Kinder Herten mit deinem Heiligen Geist, verleihe du deine Gnad und barmhertzigkeit, von deinem hohen Himmel herab, in meiner Kinder Herten, daß sie was Ihnen gebühret, recht erwegen, und mit gläubigen gehorsamb demselbigen nachdencken, damit es Ihnen beydes hie zeitlich und dort ewiglich wohl gehe. Ach mein Herr Jesu Christe, du Sohn und eingebohrnes Kind Gottes deines Himmlischen Vaters, ach bitte du deinen Himmlischen Vater, daß meine Kinder Zucht, vermahnung, Erinnerung und väterlicher Wunsch an meinen Kindern wohl bekleide, ach sprich du, unser Herr

g) Auf dem linken Rand steht 23. Cap. h) Auf dem linken Rand steht der Hinweis *Genes. 31*.

¹⁰⁵ Lat.: „Alte zweimal Kinder“.

¹⁰⁶ In den Jahren des Dreißigjährigen Krieges wurden die meißnischen und vogtländischen Güter Joachims von Dölau einundzwanzigmal geplündert und gebrandschatzt. 1640 verwüsteten kaiserliche Söldner z. B. den Rittersitz Ruppertsgrün, sie brannten die Kirche und große Teile des Dorfes nieder. Joachim von Dölau ließ vieles wieder aufbauen, versah die Kirche in Ruppertsgrün mit Glocken und einer Turmuhr. Vgl. ROTH (wie Anm. 37), R 827. Vorher bereits, zu Beginn des Jahres 1639, soll in der Nähe von Liebau und Ruppertsgrün eine militärische Auseinandersetzung zwischen 12 schwedischen und 8 kaiserlichen Regimenten stattgefunden haben, woran sich grausame Plünderungen der Schweden auch auf den Dölauischen Besitzungen anschlossen: vgl.: Die vogtländische Adelsfamilie (wie Anm. 19), S. 148.

und Seeligmacher [fol. 15^v] deinen Seegen über Sie, daß gesegnet sey ihr Eingang und Außgang, ihr thun und laßen, ihr tichten und trachten in allen gebührlichen Sachen, ihr Hauß und Hoff, Sey du ihr getreuer Himmlischer Schutzherr und Verpfleger in allen ihren anliegen, daß Ihnen nun alle ihre arbeit, Sorge und fürnehmen, Jedoch nach deinem Göttlichen willen und zu deinen Ehren, wohl gerathe. Laß Sie lieber Herr Christe zunehmen an den Kräfte[n] ihres leibes und der Seelen, an Ehr und Guth, laß sie wachsen und grünen, daß mann rühme und sagen könne, der Herr Ihr Gott habe Ihnen gute und barmhertzigkeit erwiesen, Sie auf einer grünen Auen geweidet, und Ihnen voll eingeschenket.

Laß Sie aber solches, lieber Herr, in deiner Furcht geniessen, bleibe du ihr und ihres Stammes Gott und dero gnädiger Pflegevater.

O Gott Heiliger Geist, du Tröster aller Betrübt[n]en, Erleuchte meiner Kinder Hertzen zu wahrerⁱ Gottesfurcht, und inbrünstiger liebe deines Heiligen wortes, auch zu einem Christlichen aufrichtigen und redlichen, Erbaren wandel. Behüte sie für^k bösen schädlichen Anschlägen, Geiz und [fol. 16^r] unnöthiger verbothener Welt sorge, Du aber, o Gott Heiliger Geist, geuß auf sie dein gnadenöl segne Sie und ihre Kindes Kinder, Erhalte sie bey dein Erkenntnus und unverfälschten wahren Glauben an das Heilige Göttliche wort. Laß solches ihren grösten Reichthumb seyn, in dieser Welt, und vertritt Sie mit unaufsprechlichen Seuffzen, daß es Ihnen bey friedlicher geruhssamer Haußhaltung und einem gesegnetem Außkommen an ihrem täglichen Brod, und einer wohlervorbenen zeitlichen Nahrung, großer Herren gnad und redlicher leute, sonderlich getreuer Nachbarn und guter Freunde Gunst und affection auch nicht manglen mög, Umb der Heiligen Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, und Gottes des Heiligen Geistes willen, Amen.

Daß nun diese meine väterliche Disposition und Division inter Liberos in Rechten für einen beständigen letzten willen, ohne einige Suspicion¹⁰⁷ und ungleiche affection, zuachten und zuhalten seyn möge, habe Ich ihr lieber alter Drey und Siebenzig Jähriger Vater, bey guter vernunft und [fol. 16^v] leibes gesundheit, in meinen Churf[ürstlichen] Rathsdiensten und täglichen Ober Steuer Expeditionibus wesentlich und gegenwärtig alle blat deßelbigen mit eigenen händen unterschrieben, auch schließlich dieses mein väterliches attestum zu ende noch einsten wißentlich und wohlbedächtigt subscribiret und besiegelt, welches geschehen zu Dreßden bey gehaltenem Convent der Landstände, am 25. Junij, Anno 1646.

In nomine Jesu,

Coloss 3: Alles, was ihr thut mit worten oder mit wercken, das thut in dem nahmen des Herrn Jesu, und dancket Gott und dem Vater durch ihn.

L. S.¹⁰⁸

Joachim von Dölau¹⁰⁹, Churf[ürstlicher] D[urch]laucht zu Sachßen bestalter Rath und Obereinnehmer der Land- und Trancksteuer des Churfürstenthumbs Sachsen, seines Alters 73. Jahr, 3 Monat, manu^l

i) gestrichen *aller*. k) über der Zeile. l) Es folgen unleserliche Buchstaben. Vielleicht handelt es sich um einen Hinweis, daß das Testament von eigener Hand des Erblassers verfaßt wurde. Danach folgt auf einer neuen Zeile ein vermutlich später hinzugefügtes Notat eines juristischen Zeugen: *Concordat Originali, Wildvogel*.

¹⁰⁷ Lat.: „Argwohn, Verdacht“.

¹⁰⁸ Bedeutung nicht zu ermitteln.

¹⁰⁹ Joachim von Dölau war 50 Jahre kursächsischer Hofrat und Obersteuereinnehmer: Vgl. KNESCHKE (wie Anm. 19), Bd. 2, S. 521.